

Oberbegriff: Vergabe öffentlicher Aufträge

Thema: Wertgrenzen und Verfahren bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

29/Zentrale Vergabestelle

Peine, den 12.01.2012

Festsetzung von Wertgrenzen für das Auftrags- u. Vergabewesen beim Landkreis Peine für

1. die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung von Bauaufträgen (VOB/A),
2. die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung von Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen (VOL/A)

Auf der Grundlage des § 26a GemKVO i. V. m. § 178 Abs.1 Nr.16 KomVG wird - in entsprechender Anwendung des Gem. RdErl. d. MW, der StK u. d. übr. Min. vom 25.11.2011 -24-32570 - Interimsregelung für das Jahr 2012 – wegen der weiterhin bestehenden angespannten gesamtwirtschaftlichen Lage (Finanzkrise in der EU) zur Beschleunigung von investiven u. anderen Maßnahmen des Landkreises Peine, für die Zeit vom 01.01.2012 – 31.12.2012 für Vergaben des Landkreises Peine im Rahmen beschränkter Ausschreibungen u. freihändiger Vergaben die folgenden Wertgrenzen (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt:

a) bei beschränkten Ausschreibungen nach

VOB/A bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. € (unverändert)
VOL/A bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € (unverändert)

b) bei freihändigen Vergaben nach

VOB/A bis zu einer Wertgrenze von 75.000 € (bisher 100.000 €)
VOL/A bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (bisher 100.000 €)

Bis dahin kann bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen von Bau- u. sonstigen Maßnahmen (Baufträge sowie Liefer- u. Dienstleistungsaufträge) auch weiterhin ohne besondere Einzelbegründung von der öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden; jedoch **unter Beachtung der folgenden Maßgaben:**

1. Ermittlung des Auftragswertes

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens ist gemäß den Bestimmungen des § 3VgV zunächst die Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung einer (Bau-)Maßnahme sorgfältig zu schätzen. Wird hiernach der jeweilige EU-Schwellenwert gemäß § 2 VgV nicht erreicht, so gelten die festgesetzten Wertgrenzen jeweils bezogen auf die zu vergebende Leistung (Einzelaufträge nach Losen, Gewerken). Dabei darf der Wert eines beabsichtigten Auftrages nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um hierdurch in den Anwendungsbereich der o.g. Wertgrenzen zu gelangen. **Überschreitet die Gesamtvergütung (aller Lose/Gewerke) die Wertgrenzen zu a) ist aber grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.**

Mit der Erstellung der Ausschreibung (in der eVergabe oder konventionell mit Vergabeauftrag an die Zentrale Vergabestelle) ist die Ermittlung der Auftragswertes nachvollziehbar darzulegen.

2. Auswahl geeigneter Unternehmen/Mindestanzahl einzuholender Angebote

Zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbs und zum Zweck eines ausreichenden wirtschaftlichen Vergleichs ist die nachfolgend aufgeführte Mindestanzahl von Angeboten einzuholen:

bei Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung

>Es sind grundsätzlich **mindestens fünf geeignete Unternehmen** zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass davon mindestens ein Unternehmen in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

>Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist die Auswahl der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d.h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

>In der **Dokumentation des Vergabeverfahrens** sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

bei Freihändiger Vergabe

>Es sind grundsätzlich **mindestens drei geeignete Unternehmen** zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei sollte sichergestellt werden, dass davon mindestens ein Unternehmen in den zurückliegenden zwölf Monaten von der Vergabestelle keinen Auftrag erhalten hat.

>Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist die Auswahl der Unternehmen in der Regel weit zu fassen, d.h. auch nicht ortsansässige Unternehmen sind zu beteiligen.

>In der **Dokumentation des Vergabeverfahrens** sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.

> grundsätzlich **nur ein Angebot**

bei der **Vergabe an freiberuflich Tätige**, wenn die Leistung der HOAI oder anderen Gebührenordnungen entspricht und kein Preiswettbewerb in Betracht kommt;

sowie bei der **Vergabe von Kleinstaufträgen** (500 € nach VOL/A bzw. 1.500 € nach VOB/A)

3. Nachweis der Eignung

>**Bei Bauaufträgen nach der VOB/A** werden zum Nachweis der Eignung von nichtpräqualifizierten Unternehmen grundsätzlich Eigenerklärungen akzeptiert, die durch Bescheinigungen zu bestätigen sind, falls das Angebot eines solchen Unternehmens in die engere Wahl kommt. Darüber hinaus sind bei Bauaufträgen die Vorschriften des Landesvergabegesetzes zu beachten.

>**Bei Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen nach der VOL/A** sind grundsätzlich nur Eigenerklärungen zu verlangen. Die Forderung von anderen Nachweisen ist besonders zu begründen.

>Die Eignung der Unternehmen ist grundsätzlich vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

4. Behandlung von Angeboten / Ex-post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen Unregelmäßigkeiten (z.B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger oder ortsnaher Unternehmen)

>sind bei allen Freihändigen Vergaben (Ausnahme Vergabe von Kleinstaufträgen gem. Anhang Wertgrenzen DA Vergabewesen), die konventionell abgegebenen Angebote ungeöffnet der Zentralen Vergabestelle zur Weiterbehandlung (Kennzeichnung, Angebotsöffnung, Dokumentation der Angebotspreise, Nachlässe u. Nebenangebote, sowie Entwertung der Angebote) vorzulegen.

>sind durch die Zentrale Vergabestelle nach Auftragsvergabe, sofern der Auftragswert 25.000 € (netto) überschreitet,

auf der Internetseite des Landkreises Peine die Daten des Auftrages (Name u. Anschrift des Auftraggebers, Ort der Auftragsausführung, Auftragsgegenstand, Name u. Anschrift des Auftragnehmers) zu veröffentlichen. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt bei Bauaufträgen 6 Monate u. bei Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen 3 Monate.

5. Schlussbestimmungen

Die bisher zur Festlegung besonderer Wertgrenzen ergangenen Hausverfügungen vom 26.02.2009 (i. d. geänderten Fassung vom 29.10.2009) u. 13.01.2011 sind mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft getreten.

gez. Einhaus
Landrat